



Kinder- und Jugendwerk Josefinum Schülerhort

Erzherzog-Johann-Straße 1a, 8700 Leoben
(03842) 42 7 68-13; Fax-DW: 4; E-Mail: schuelerhort@josefinum.com
www.josefinum.com
UID-Nr. ATU 59450828

LEITFADEN - Hortordnung

1. Definition und Aufgabe des Schülerhortes

Horte sind Einrichtungen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht.

Horte haben die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zu geben, ihren Neigungen nachzugehen, ihre Begabungen zu fördern und die Schüler zu selbstständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen. (siehe Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz)

Die Einteilung des Tagesablaufes obliegt dem pädagogischen Fachpersonal. Die Abfolge von Erholungs- und Konzentrationsphasen entspricht neuesten entwicklungspsychologischen Erkenntnissen und orientiert sich am natürlichen Tagesrhythmus der Kinder.

Im Schülerhort ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten, insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahresablauf, in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen.

2. Betriebsform

Saisonbetrieb:

Der Sommerhortbetrieb findet während der ersten fünf Wochen nach Schulschluss statt.

Betriebsform der Gruppen im Josefinum:

Die einzelnen Gruppen werden in Halbtags- oder Ganztagsform mit oder ohne Mittagsverpflegung geführt.

3. Öffnungszeiten

Halbtagsgruppe: Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 13:00 Uhr

Ganztagsgruppe: Montag bis Freitag

7:00 Uhr - 16:00 Uhr

4. Aufnahme von Kindern

Der Besuch des Schülerhortes ist generell freiwillig. (Im Saisonbetrieb ist eine wochenweise Buchung möglich.)

- Die Anmeldung eines Kindes ist bei uns jederzeit nach vorheriger telefonischer Absprache vor Ort möglich.
- In Ausnahmefällen kann die Aufnahme von einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden, aus welcher hervorgeht, ob dem Kind der Besuch des Schülerhortes zumutbar ist.

Im Einvernehmen mit den Leiterinnen kann der Erhalter ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen, wenn:

- die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung, eine ihnen nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz obliegende Verpflichtung nicht erfüllen.
- eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes des Schülerhortes zu befürchten ist.
- die Eltern (Erziehungsberechtigten) den Beitrag nicht im Vorhinein entrichtet haben.

6. Personal

Das Personal im Schülerhort besteht grundsätzlich aus dem:

- pädagogischen Fachpersonal, das sind Hortpädagoginnen
- pädagogischen Hilfspersonal, das sind Hort- oder Kindergartenpädagoginnen als Assistentinnen oder Kinderbetreuerinnen
- Grobreinigungs- und Hauspersonal

Das pädagogische Fach- und Hilfspersonal gemeinsam bilden das Kinderbetreuungspersonal.

7. Aufsichtspflicht

Grundsätzlich obliegt dem Kinderbetreuungspersonal (pädagogisches Fach- und Hilfspersonal) des Schülerhortes die Aufsicht der Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit (**beginnend mit der Begrüßung der Pädagogin durch das Kind im Hort und endend mit dem Verabschieden bei der zuständigen Pädagogin**) auf der gesamten Liegenschaft des Schülerhortes, sowie bei Veranstaltungen (auf oder außerhalb der Liegenschaft), die während des Betriebs mit Zustimmung des Erhalters durchgeführt werden.

Wird der Hortbetrieb durch die Benützung von mitgebrachten Gegenständen (z.B. Mobiltelefone, Notebooks, Spielkonsolen,...) gestört, können diese vom pädagogischen Fachpersonal abgenommen werden und werden nur den Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt.

Für die von zuhause mitgebrachten Dinge (Spiele, Handys,...) wird keine Haftung übernommen.

8. Elternrechte – Elternpflichten

Eltern sollten im Interesse ihrer Kinder engen Kontakt mit den Pädagoginnen pflegen. Eltern haben außerdem die Pflicht bei Vorladung durch die Pädagogin zu erscheinen. Sollten sie dem nicht nachkommen, führt dies aufgrund mangelnder Kooperation zum Ausschluss des Kindes vom Hortbetrieb.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Schülerhort **regelmäßig besucht** und frei von ansteckenden Krankheiten oder übertragbaren Parasiten (Lausbefall...) ist. Im Krankheitsfall ist das Fernbleiben des Kindes vom Hort der zuständigen Hortpädagogin rechtzeitig zu melden.

Beträge im Sommerbetrieb des Schülerhortes Josefinum:

Beitrag Ganzttag :

€ 62,- pro Woche

Beitrag Halbttag:

€ 42,- pro Woche

Abmeldung

Prinzipiell gilt die Anmeldung als verbindlich. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann nach Absprache mit der Hortleitung eine Kündigung des Betreuungsvertrages spätestens zwei Wochen vor dem Start des Saisonhortes stattfinden. Im Falle einer Kündigung wird der Hortplatz umgehend vergeben. Die Reservierung eines Platzes ist nicht möglich.

Der Schülerhort soll und kann die Erziehung und Bildung der Kinder innerhalb der Familie nie ersetzen, sondern immer nur ergänzen.

Das Team des Saisonhortes